

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN KONFERENZ DER FACHSTELLEN FÜR INTEGRATION

Präambel

Die Fachstellen für Integration erkennen als gemeinsame Ziele:

- a) das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung zu fördern;
- b) die Integration als ständigen wechselseitigen Prozess zu stärken.

Die Fachstellen setzen sich brückenbauend ein und wirken präventiv gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name, Sitz

¹ Unter dem Namen **Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration** (nachstehend: KoFI) besteht mit unbeschränkter Dauer ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);

² Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig;

³ Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Arbeitsort der Präsidentin, des Präsidenten.

Artikel 2

Zweck

¹ Die KoFI bezweckt:

- a) den gegenseitigen Informations-, Erfahrungs- und Fachaustausch zu Fragen der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Ausländerinnen und Ausländern;
- b) die Formulierung gemeinsamer Positionen in wichtigen Bereichen und fachliche Stellungnahmen zu Vernehmlassungsverfahren, welche die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Ausländerinnen und Ausländern betreffen;
- c) die Planung und Realisierung von gemeinsamen Massnahmen zur Förderung der Integration, welche kommunal, kantonale, regional oder national durchgeführt werden können;

- d) den regelmässigen Kontakt zum Staatssekretariat für Migration (SEM) und zur Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) als auch zur Konferenz der Integrationsdelegierten (KID).

² Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die gezielte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der KoFI durch Austausch von Informationen, Dienstleistungen und Ressourcen im Interesse der effizienten und effektiven Ausschöpfung von Synergien;
- b) die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Organisationen;
- c) offene Informationsarbeit gegenüber der öffentlichen Hand und der Öffentlichkeit, um die integrationsfördernden Aktivitäten bekannter zu machen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

¹ Mitglieder der KoFI sind Fachstellen und Einrichtungen im Bereich Integration, die über einen Leistungsvertrag mit Kantonen oder Gemeinden verfügen oder selber Teil der Verwaltung sind. Kollektivmitgliedschaften sind nicht möglich. Nationale Dachverbände und Organisationen sowie profitorientierte Institutionen können nicht Mitglied werden.

² Fachstellen, die in Punkt 1 benannten Kriterien erfüllen, können der KoFI ein Gesuch zur Aufnahme stellen.

³ Die Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Die Gesuche werden im Vorstand geprüft und der nächsten Mitgliederversammlung unterbreitet. Neue Mitglieder werden mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Anwesenden aufgenommen.

⁴ Kein Mitglied kann verpflichtet werden, an gemeinsamen Projekten oder Aktivitäten der KoFI teil zu nehmen.

⁵ Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung mittels schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle auf das Ende eines Kalenderjahres, unter Beibehaltung einer drei-monatigen Kündigungsfrist, oder durch Austritt, falls ein Mitglied die in § 3 der vorliegenden Statuten erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

⁶ Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Anwesenden ausschliessen, falls sie die in § 3, Absatz 1 und 2

erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder den Jahresbeitrag nicht begleichen.

III. ORGANISATION

Artikel 4

Organe

Organe der KoFI sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 5

Zusammensetzung ¹Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der KoFI.

Artikel 6

Aufgaben ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KoFI. Sie wird durch den Vorstand und die Geschäftsstelle einberufen.

²Die Mitgliederversammlung:

- a) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle, sie berücksichtigt dabei die Anliegen der Gleichstellung der Geschlechter sowie eine angemessene Vertretung der Sprachregionen der Schweiz;
- b) genehmigt und revidiert die Statuten (§ 18);
- c) nimmt neue Mitglieder auf;
- d) prüft und genehmigt die Geschäftsberichte, die Rechnungsführung;
- e) entlastet den Vorstand;
- f) legt die Mitgliederbeiträge fest, in Einklang mit § 17 a);
- g) Genehmigt das Budget;
- h) regelt die Entschädigung des Vorstandes;
- i) beschliesst über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- j) löst die KoFI auf (§ 19).

Artikel 7

Vorsitz Die Präsidentin oder der Präsident der KoFI leitet die Mitgliederversammlung.

Artikel 8

Einberufung ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens eines Fünftels der Mitglieder der KoFI oder der Revisionsstelle einberufen werden. Ein solches Begehren muss mit begründetem Antrag schriftlich bei der Präsidentin, beim Präsidenten eingereicht werden. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

³Der Einberufung liegt die Traktandenliste bei. Sie wird mindestens 20 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder verschickt.

⁴Der Vorstand traktandiert alle Anträge, welche die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an die Geschäftsstelle richten.

Artikel 9

Beschlussfassung ¹Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist Beschlussfähig.

²Die KoFI strebt grundsätzlich Konsensentscheide an.

³Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unter Vorbehalt der Bestimmungen der vorliegenden Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁴Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

⁵Jedem Mitglied steht es zu, seine Meinung über alle Angelegenheiten, die von der KoFI behandelt werden, zu äussern und Anträge zu stellen.

⁶Die KoFI kann keine Beschlüsse fassen, welche die zuständigen Verwaltungsbehörden oder politischen Behörden verpflichten würden.

⁷Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

⁸Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das

relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

V. VORSTAND

Artikel 10

Zusammensetzung ¹ Die Leitung der KoFI führt ein Vorstand, bestehend aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen.

² Die Präsidentin, der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Präsident/-in und Vizepräsident/-in stammen in der Regel aus verschiedenen Sprachräumen.

Artikel 11

Aufgaben ¹ Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht nach Statuten oder Gesetz ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

² Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann der Vorstand den Mitgliedern der KoFI vorschlagen, Arbeitsgruppen zu bilden sowie Aufträge an externe Dienstleistungserbringer/-innen vergeben.

³ Die Abfassung der offiziellen Dokumente erfolgt in der Regel in deutscher und französischer Sprache.

Artikel 12

Beschlussfassung ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Entscheide mit dem einfachen Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident fällt den Stichentscheid. Falls kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.

Artikel 13

Unterschrift ¹ Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen zu zweien und setzt die Befugnisse fest im Rahmen des Jahresbudgets.

VI. GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 14

Aufgaben ¹Die Geschäftsstelle der KoFI erfüllt die im Stellenbeschrieb festgehaltenen Aufgaben. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

VII. REVISIONSSTELLE

Artikel 15

Aufgaben ¹Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss der KoFI. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Artikel 16

Zusammensetzung ¹Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor oder einer Revisorin und einem Ersatzmitglied.

²Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Die Revisionsstelle kann durch ein anerkanntes Treuhandbüro ersetzt werden, das auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt wird.

VIII. FINANZEN

Artikel 17

¹Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge in einer Höhe von mindestens Fr. 300.-;
- b) Einnahmen aus Anlässen, welche von der KoFI selbst organisiert werden;
- c) Subventionen;
- d) freiwillige Beiträge und Spenden;
- e) Erträge aus dem Vermögen.

²Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³Die KoFI haftet mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

- Statutenrevision
- ¹ Die Total- oder Teilrevision der Statuten der KoFI kann durch die Mitgliederversammlung, mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden, beschlossen werden.
- ² Der Antrag des Vorstandes ist den Mitgliedern der KoFI mit der Einladung in geeigneter Form bekannt zu machen.

Artikel 19

- Auflösung
& Liquidation
- ¹ Kann die KoFI ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen, können Beschlüsse über eine Auflösung nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Vereinsversammlung gefasst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Der Auflösungsantrag wird als Traktandum angekündigt.
- ² Die Auflösung der KoFI wird durch den Vorstand durchgeführt. Ein allenfalls vorhandenes Vermögen wird einem anderen Zweck mit analoger Zielsetzung zugewendet. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 20

- Inkrafttreten
- ¹ Die vorstehenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. Mai 2013 in Kraft.

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Fachstellen für Integration.

Der Präsident: Hamit Zeqiri

Änderungen

Bern, 7. Juni 2006: Die Präsidentin: Dr. Isabel Bartal
Bern, 4. Juni 2008: Die Präsidentin: Verena Wicki
Goldau, Mai 2013: Der Präsident: Hamit Zeqiri
Luzern, Juni 2017 : Der Präsident: Hamit Zeqiri
Luzern, Juni 2018: Der Präsident: Hamit Zeqiri